

Kassel, den 22. Februar 2024

VSG 4.1 - Übergangsfrist endet

Fixier- und Separiereinrichtungen jetzt nachrüsten

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) schreibt sichere Separier- und Fixiereinrichtungen in Rinderställen vor. Milchviehhalter müssen Bullen im Laufstall in der Milchvieherde in einer eigenen Bucht unterbringen. Wer seinen Stall noch umbauen muss, hat dafür bis zum 1. April 2024 Zeit.

SVLFG-Präventionsexpertin Corinna Niemeier erklärt, warum es diese Auflagen gibt und wie Rinderhalterinnen und Rinderhalter sie sinnvoll in die Praxis umsetzen können.

Warum hat die SVLFG die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Tierhaltung überarbeitet?

Niemeier: Rund ein Viertel aller meldepflichtigen Unfälle* der Grünen Branche ereignen sich in der Tierhaltung. Im Jahr 2022 lag die Zahl bei 13.645. Von den Verletzten starben 17. Ich finde das schockierend. Mehr als ein Drittel dieser Arbeitsunfälle und nahezu jeder mit tödlichem Ausgang ereignete sich im direkten Umgang mit den Tieren. Arbeitsunfälle mit Rindern führen die Statistik an. Besonders viele Menschen verunglückten beim Melken, Treiben und Behandeln der Tiere. Die leicht sinkenden Unfallzahlen der vergangenen Jahre können nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Sicherheitsvorkehrungen bislang nicht ausreichend waren. Die genaue Analyse des Unfallgeschehens war eine wichtige Grundlage für die Novellierung der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz.

*(*Meldepflichtig ist ein Arbeitsunfall bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen.)*

Welche Änderungen haben sich daraus ergeben?

Niemeier: Bei Besamungen oder Behandlungen müssen die Tierpfleger das betreffende Tier während der Maßnahme sicher fixieren. Für mehr Arbeitssicherheit dürfen sich in dem Bereich keine anderen freilaufenden Rinder aufhalten. Deshalb schreibt die überarbeitete VSG 4.1 in den Ställen genügend Fixier- und Separiereinrichtungen vor. Je nach Bedarf können damit Einzeltiere oder Gruppen von der Herde abgetrennt werden.

Für Tiere, die Menschen gefährden können, gibt es keinen Platz in einem Milchviehstall. Spätestens nach einem Angriff müssen sie den Betrieb umgehend verlassen. Besser ist es aber, wenn es gar nicht erst dazu kommt. Rinder zeigen typische Verhaltensmuster. Wer sich bei den Tieren aufhält, braucht fundierte Tierkenntnisse, um sicher arbeiten zu können. Arbeitgeber müssen sich vergewissern, ob diese Kenntnisse vorliegen. Wenn nicht, benötigen



diese Personen Schulungen. Die Teilnahme an unseren Seminaren „Sicher und gesund arbeiten bei der Rinderhaltung“ ist für SVLFG-versicherte Betriebe kostenlos. Informationen und Termine gibt es unter www.svlfg.de/seminar-sicherer-umgang-mit-rindern.

Wie sieht es bei der Unterbringung von Deckbullen aus?

Niemeier: Aus Sicherheitsgründen raten wir von der Deckbullenhaltung in der Milchviehherde ab. Sie ist potentiell gefährlich für alle, die Umgang mit den Tieren haben. Soll der Bulle trotzdem im Betrieb bleiben, darf er nicht länger im Milchviehstall frei mit der Herde laufen. Er braucht eine abgeschlossene, stabile Bucht. Es empfiehlt sich, diese in den Kuhstall zu integrieren. Das vereinfacht das Handling der brünstigen Kühe und erhöht den Besamungserfolg. Die Bucht muss über mindestens eine Personenfluchtmöglichkeit, über mindestens eine Fixiereinrichtung und über einen rutschfesten Boden verfügen. In der Praxis hat es sich bewährt, dass Deckbullenbuchten als Zweiraumbuchten ausgeführt werden, die über mehrere Fixierplätze und mehrere Fluchtmöglichkeiten verfügen. Durch eine Umweh- rung aus senkrechten Stangen, die im passenden Abstand stehen, können Personen den Gefahrenbereich schnell und sicher verlassen. Bevor eine Person die Bucht betritt oder eine Kuh für den Deckakt zum Bullen bringt, muss dieser sicher fixiert sein. Diese Neuerungen beziehen sich ausschließlich auf die Haltung von Deckbullen im Milchviehstall, in anderen Haltungsformen, zum Beispiel der Weide- oder Mutterkuhhaltung bleibt alles beim Alten.

Was ist zu tun, wenn ältere Stallungen keine Fixier- oder Separiereinrichtungen haben?

Niemeier: Am 1. April läuft die Übergangsfrist aus. Bis dahin müssen in allen Ställen Maßnahmen zur Nachrüstung abgeschlossen sein. Sollten die baulichen Anforderungen bis dahin noch nicht umgesetzt sein, werden diese bei Besichtigungen als Mangel erfasst. Die Technischen Aufsichtspersonen der SVLFG ordnen die Nachrüstung dann an und setzen eine Frist. Wer sich nach wie vor unsicher ist, welche Anforderungen erfüllt werden müssen und wie diese im eigenen Stall umgesetzt werden sollen, kann die kostenlose Bauberatung der SVLFG in Anspruch nehmen. Unserer Präventionsexperten und Präventionsexpertinnen unterstützen Tierhalterinnen und Tierhalter dabei, die jeweils passenden Maßnahmen zu finden. Oft erfordert das gar keine großen baulichen Veränderungen und der finanzielle Aufwand ist überschaubar.



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70 – 72, 34131 Kassel
Telefon: 0561 785-0, E-Mail: kommunikation@svlfg.de
Internet: www.svlfg.de

Pressesprecher:

Dr. Berthold Menger
Martina Opfermann-Kersten

Telefon: 0561 785-16274
Telefon: 0561 785-16183

Mehr Informationen vor Ort und online

Seit der Änderung der VSG 4.1 hat die SVLFG bereits in mehr als 15 kostenlosen Online-Vorträgen zu den Änderungen und Möglichkeiten zur praktischen Umsetzung informiert. Darüber hinaus fanden weitere Info-Veranstaltungen in landwirtschaftlichen Betrieben statt. Die wichtigsten Fragen zu den Änderungen der Unfallverhütungsvorschrift sind zusammengefasst unter www.svlfg.de/rinderhaltung und www.svlfg.de/faq-vsg-4-1 zu finden.

Petra Stemmler-Richter
SVLFG

Bildunterschriften:

Foto 1: Über den Laufhof haben Kühe und Bulle die Möglichkeit, Kontakt aufzunehmen. Senkrechte Streben bilden eine stabile Einzäunung und ermöglichen dem Tierbetreuer gegebenenfalls die Flucht über die gesamte Länge der Deckbullenbucht.

Foto 2: Der Bereich ist als Zwei-Raum-Bucht ausgeführt und verfügt über eine Fixiermöglichkeit und einen rutschfesten Bodenbelag. Das Zwischentor wird aus Sicherheitsgründen von außen geschlossen. Der Tierkomfort ist hoch, da der Bulle neben dem Innenbereich auch einen überdachten Außenbereich und einen Laufhof nutzen kann.

Foto 3: Das Torschloss wird von außen gelöst. Bauartbedingt fällt das Tor von selbst zu und sperrt den Bullen im Stall ein. Der Tierbetreuer kann den Außenbereich der Bullenbucht betreten ohne Gefahr zu laufen, auf den Bullen zu treffen. Öffnet er das Tor, bewegt er sich dahinter und verlässt den Laufhof durch die Gitterstäbe.

Foto 4: Durch das Umlegen des Hebels verengen sich die stabilen Metallstäbe am Futterplatz v-förmig und halten den Bullen fest.

sicher & gesund aus einer Hand

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – kurz SVLFG – ist der Verbundträger der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Alters-, Kranken- und Pflegekasse. Die SVLFG erbringt übergreifend Leistungen sicher und gesund aus einer Hand und ist der einzige Sozialversicherungsträger für Selbständige und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Mit den Kenntnissen über die besonderen Bedürfnisse der Versicherten und deren Betriebe trägt die SVLFG als Partner im ländlichen Raum zur größtmöglichen Arbeitssicherheit bei und unterstützt bei einer gesundheitsfördernden Lebensweise. Dabei gehören Leistungen wie die Betriebs- und Haushaltshilfe und speziell auf die Grüne Branche zugeschnittene Gesundheitsangebote zum herausragenden Portfolio. Die SVLFG zeichnet sich durch wirkungsvolle, versicherungszweigübergreifende Präventionsarbeit aus. Durch die berufsständische Selbstverwaltung ist die direkte Mitwirkung der Versicherten sichergestellt.



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70 – 72, 34131 Kassel
Telefon: 0561 785-0, E-Mail: kommunikation@svlfg.de
Internet: www.svlfg.de

Pressesprecher:

Dr. Berthold Menger
Martina Opfermann-Kersten

Telefon: 0561 785-16274
Telefon: 0561 785-16183